

29.11.2012

Kleine Anfrage 721

des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder PIRATEN

Atomtransporte – Aufbewahrungspflicht von Transportdaten

In Drucksache 16/753 vom 11. Oktober 2012 als Antwort auf die Kleine Anfrage 374 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder erklärt die Landesregierung in ihrer Vorbemerkung, Punkt 4, es bestehe „keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht“ für konkrete Transportdaten bei Transporten radioaktiver Stoffe. Dies gelte auch für die „Beförderung radioaktiver Abfälle nach § 16 StrlSchV“.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie lange werden die entsprechenden Transportdaten von Atomtransporten in NRW konkret aufbewahrt?
2. Bei welcher Behörde werden die entsprechenden Transportdaten von Atomtransporten in NRW überhaupt erhoben?
3. Warum setzt die Landesregierung sich nicht für eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht aller relevanten Transportdaten von Atomtransporten durch NRW ein?
4. Wie kann die Landesregierung ggf. im Nachhinein Vorgänge zu Atomtransporten ermitteln (z. B. bei Ermittlungen zur Unzuverlässigkeit von Spediteuren, möglichen Verunreinigungen von Transportbehältern oder sonstigen Unstimmigkeiten, die erst im Nachgang bekannt werden), wenn sie die relevanten Transportdaten nicht speichert?
5. Wie bewertet die Landesregierung ihre jetzige Praxis, relevante Transportdaten zu Atomtransporten durch NRW nicht aufzubewahren, vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung „unnötige Atomtransporte“ durch NRW vermeiden möchte?

Hanns-Jörg Rohwedder

Datum des Originals: 28.11.2012/Ausgegeben: 29.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de